

Corporate Governance Bericht der Investitionsbank Berlin (IBB) für das Geschäftsjahr 2009¹⁾

I. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

Vorstand und Verwaltungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes bzw. Verwaltungsrats gewahrt.

Vorstand und Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden vom Vorstand zeitnah offengelegt.

Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Verwaltungsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung des Vorstandes abgehalten; Tagesordnungspunkte über Personalangelegenheiten wurden ohne Teilnahme des Vorstandes behandelt.

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Verwaltungsrat abgestimmt; der Vorstand ist seinen Berichtspflichten über den Umsetzungsstand regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente, der gemäß Satzung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgt, war ausreichend. Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen. Alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung wurden dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt.

Eine D&O-Versicherung ist mit Selbstbehalt für Vorstand und Verwaltungsrat abgeschlossen worden.

II. Geschäftsleitung

Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt.

Das Unternehmen verfügt über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde vom Vorstand Sorge getragen. Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Es wurde ein Vorstandsvorsitzender bestimmt. Eine Beschlussmehrheit ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Die Gesamtvergütung der ehemaligen Vorstandsmitglieder setzte sich aus einem ruhegeldfähigen Jahresgehalt (Fixum) und einer nichtruhegeldfähigen variablen Erfolgsvergütung zusammen. Die Vergütung des im Geschäftsjahr 2009 neu bestellten Vorstandes erfolgte auf Basis eines Jahresgehaltes (Fixum) und einer garantierten Erfolgsvergütung. Die Vergütung jedes Vorstandsmitglieds wird im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert unter Angabe der Bestandteile ausgewiesen. Auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps wurde geachtet.

Über die Vergütungsregelungen wurde gemäß Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Arbeitsausschuss beraten und entschieden.

¹⁾Für Sachverhalte, die vor Aufnahme der Tätigkeit des jetzigen Vorstandes in der IBB durch den ehemaligen Vorstand veranlasst wurden, kann der amtierende Vorstand im Berichtsjahr nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

III. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat grundsätzlich wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Weitere Geschäfte wurden nicht an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens. Bei der Neubestellung von Vorständen kam es aufgrund von Verzögerungen im Auswahlprozess geeigneter Kandidaten zu Vakanzen vom 1. April bis 1. Mai 2009 und vom 1. September bis 15. September 2009.

Anstellungsregelungen sowie Erst- oder Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern werden im Plenum des Verwaltungsrats nach Vorbefassung im Arbeitsausschuss entschieden. Eine Altershöchstgrenze für Vorstände ist in der Satzung festgelegt. Im Berichtsjahr fanden zwei Erstbestellungen statt. Bei der Erstbestellung wurde die maximal mögliche Bestelldauer bei einem Vorstandsmitglied voll ausgeschöpft. Mit Blick auf die erforderliche Einarbeitungszeit des neuen Vorstands wurden für das Jahr 2009 keine Zielvereinbarungen geschlossen.

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Plenum, ggf. nach Vorbefassung im Arbeits- oder im Kreditausschuss.

Zwischen dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden. Der Vorstand hat den Verwaltungsratsvorsitzenden über besondere Ereignisse unterrichtet.

Über die Unterrichtung des Verwaltungsrats hinaus gab es für den Verwaltungsrat außerhalb der Verwaltungsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die der Verwaltungsrat unterrichtet wurde. Es haben zwei außerordentliche Verwaltungsratssitzungen stattgefunden. Zur Erledigung bestimmter Sachthemen und zur Steigerung seiner Effizienz sind vom Verwaltungsrat ein Arbeitsausschuss und Kreditausschuss gebildet worden; diesen wurden durch eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen. Ein Prüfungsausschuss wurde nicht gebildet.

Das Plenum des Verwaltungsrats wurde von den Vorsitzenden der Ausschüsse über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat die maximale Zahl von Verwaltungsratsmandaten erreicht; sie haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Vergütung der Mitglieder wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses geregelt, Sonderleistungen wurden nicht gezahlt. Die Gesamtvergütungen werden im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat weniger als an der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen teilgenommen.

Im Geschäftsjahr hat sich der Verwaltungsrat keiner Effizienzprüfung unterzogen, da diese unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nur alle drei Jahre durchgeführt wird.

IV. Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet; sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

Vorstand und Verwaltungsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt. Interessenkonflikte haben nicht bestanden.

Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder des Vorstandes oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht und wurden dem Verwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt; eine Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen bestand nicht.

Dem Verwaltungsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.

Der Verwaltungsrat hat keine auf Einzelfälle bezogene Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.

Beim amtierenden Vorstand nimmt ein Vorstandsmitglied sechs Mandate, ein weiteres ein Mandat außerhalb des Unternehmens wahr. Dem Verwaltungsvorsitzenden wurden diese Nebentätigkeiten zur Zustimmung vorgelegt.

Mitgliedern des Vorstandes wurden keine, einem Mitglied des Verwaltungsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 12 zu marktüblichen Darlehensbedingungen gewährt.

V. Transparenz

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Unternehmensinformationen (z. B. der Geschäftsbericht der Bank) werden auch über das Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen der IBB entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und dem Senat vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss wurden nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsende öffentlich zugänglich gemacht; sie werden in der Bilanzsitzung des Verwaltungsrats am 14. April 2010 festgestellt bzw. gebilligt.

Die Veröffentlichung von Zwischenberichten war nicht vorgesehen.

VII. Abschlussprüfung

Der Verwaltungsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel.

Der Rechnungshof von Berlin hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen. Er wurde vom Rechnungshof von Berlin beauftragt, den Verwaltungsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Der Abschlussprüfer hat mit dem Verwaltungsrat vereinbart, ihn über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten.

Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. Für die Abschlussprüfung 2009 hat der Abschlussprüfer bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung über keine wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse berichtet.

Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Verwaltungsrats teilgenommen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.